

Ortsgemeinde Lützkampen

Bebauungsplan „Im Lennchen“

(Erweiterung Gewerbebetrieb Vaas)

**Textliche Festsetzungen,
Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen
(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)**

Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) sowie DIN 18003 -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365), geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22. Jan. 2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. I S. 402) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 5, Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

Bezugsquelle für RAS-Richtlinien: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln (Tel.: 02236/384630; Fax: 02236/384640)

A. Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BPlan) „Im Lennchen“ die nachfolgenden Festsetzungen getroffen:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
 - 1.1 „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO unter folgenden Einschränkungen:
 - 1.1.1 Gemäß § 1, Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8, Abs. 2, Nr. 3 BauNVO zulässige Art der Nutzung („Tankstellen“) nicht zulässig ist.
 - 1.1.2 Gemäß § 1, Abs. 5 u. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8, Abs. 2, Nr. 1 BauNVO zulässige Art der Nutzung („Gewerbebetriebe aller Art“) als Bordellbetrieb und deren Unterarten nicht zulässig ist.
 - 1.1.3 Gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8, Abs. 3, Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Art der Nutzung „Vergnügungstätten“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

1.2 Gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8, Abs. 3, Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Art der Nutzung („Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“) in dem „Gewerbegebiet (GE)“ allgemein zulässig ist.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Nebenanlagen

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Festgesetzt sind dort:

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II

Grundflächenzahl (GRZ): 0,6

Geschoßflächenzahl (GFZ): 1,2

Firsthöhe (FH): max. 11,0 m über Oberkante Fertigfußboden unterstes Vollgeschoss (OKFFuV)

2.2 Die Firsthöhe (FH) wird gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) bis Oberkante Gebäude.

2.3 Es wird offene Bauweise gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.4 Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten, nicht außerhalb.

3. Immissionsschutz

3.1 Von Nutzungen im GE(e)-Gebiet („Eingeschränktes Gewerbegebiet“) sind immissionsschutzrechtliche Richtwerte vergleichbar denen für Mischgebiete (MI, gemäß § 6 BauNVO) einzuhalten (§ 1, Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO). Bei Bedarf sind durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen der betriebenen Anlagen so weit zu begrenzen oder die Ableitbedingungen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Genehmigungsbehörde vom Vorhabenträger anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen nachzuweisen, ggf. gutachtlich.

4. Anschluss an Straßenverkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die Zu- und Ausfahrt zu/von der Baugebietsfläche ist an dem im zeichnerischen Teil eingetragenen „Ein- und Ausfahrtsbereich“ anzulegen.

4.2 An dem mit Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ gekennzeichneten Abschnitt der Straßenbegrenzung der Landesstraße L15 dürfen keine Zugänge und Zufahrten von der Baugebietsfläche zu der übergeordneten Straße angelegt werden.

5. Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

- 5.1 Für neue Flächenbefestigungen, von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a., sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke.
- 5.2 Das auf den versiegelten Baugebietsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und (dezentral) zu versickern, soweit eine Verwertung z.B. zur Gartenbewässerung oder zulässigen Brauchwassernutzung nicht möglich ist. Pro m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von (mind.) 50 Liter zu schaffen. Ausreichend bemessene Versickerungsfläche ist im Bereich der (südwestlichen) privaten Grünfläche eingeplant. Für die Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- 5.3 Das anfallende Schmutzwasser des Baugebietes ist in einer ausreichend dimensionierten, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, dezentralen Kleinkläranlage (SBR-Anlage) zu reinigen; eine dazu dienende Entsorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Abwasser“ ist in der Planzeichnung dargestellt. Die geplante Entsorgung des gereinigten Abwassers per Versickerung ist im Bereich der (südwestlichen) privaten Grünfläche mit eingeplant. Die erforderliche wasserrechtliche Einleitungserlaubnis ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

6. Vermeidungsmaßnahmen

- 6.1 Die vorhandenen, durch Erhalt-Signatur gekennzeichneten Bäume sind als Pflanzbindung gemäß § 9 (1) 25b BauGB zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall von Gehölzen ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.
- 6.2 Der vorhandene, durch Signatur „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gekennzeichnete Heckenverlauf am südlichen Plangebietsrand ist als Pflanzbindung gemäß § 9 (1) 25b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 6.3 Während der Bauphase sind alle zu erhaltenden Gehölze, sofern in ihrem Kronentraufbereich Bodenarbeiten durchgeführt werden, gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LG4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.
Beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist in diesen Bereichen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Bei unvermeidbaren Querungen von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen sind die Leitungstrassen ggf. zu bohren, zu schießen oder per Handschachtung herzustellen.
- 6.4 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend § 202 BauGB und DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind die Oberbodenmieten spätestens nach 6

Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen.

Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.

- 6.5 Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- 6.6 Großflächige Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur angebracht werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung / Versiegelung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden. Die Verwendung von Kupferrohren und -rinnen zur Dachentwässerung ist ausschließlich zulässig für Abwässer, die der Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

7. Ausgleichsmaßnahmen

- 7.1 **Pflanzstreifen im Nordosten des Plangebietes (5m)**
Zum Ausgleich des Verlustes von Vegetationsfläche, dem Verlust der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und zur optischen Abgrenzung des Gewerbegebietes zur Umgebung sind für die Pflanzstreifen einheimische, standortgerechte Sträucher geeigneter Herkunft zu Gruppen von 3 bis 5 Exemplaren einer Art im Abstand von 1x1 m zu pflanzen. Von der Innenseite des Pflanzstreifens sind insgesamt vier Reihen (Sträucher) in einem Abstand von 1 m, beginnend 0,5 m hinter der innenliegenden Grenze des Pflanzstreifens, anzupflanzen, sodass an der Außenseite ein unbepflanzter Streifen von 1,5 m Breite verbleibt. Dabei sind mindestens drei unterschiedliche Arten zu verwenden. Geeignete Straucharten sind der Pflanzliste unter Ziffer 7.6 a) zu entnehmen.
- 7.2 **Pflanzstreifen im Nordwesten des Plangebietes (3m, ohne Einzelbäume)**
Zum Ausgleich des Verlustes von Vegetationsfläche, dem Verlust der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und zur optischen Abgrenzung des Gewerbegebietes zur Umgebung sind für den Pflanzstreifen einheimische, standortgerechte Sträucher geeigneter Herkunft zu Gruppen von 3 bis 5 Exemplaren einer Art im Abstand von 1x1 m zu pflanzen. Von der Innenseite des Pflanzstreifens sind insgesamt zwei Reihen (Sträucher) in einem Abstand von 1 m, beginnend 0,5 m hinter der innenliegenden Grenze des Pflanzstreifens, anzupflanzen, sodass an der Außenseite ein unbepflanzter Streifen von 1,50 m Breite verbleibt. Dabei sind mindestens drei unterschiedliche Arten zu verwenden. Geeignete Straucharten sind der Pflanzliste unter Ziffer 7.6 a) zu entnehmen.
- 7.3 **Einzelbaum-Anpflanzung im Nordwesten des Plangebietes**
Bei der Anpflanzung ist zwischen Stammmitte der Bäume und der Grenze des Geltungsbereiches ein Abstand von mind. 2 m zu wahren. Der Abstand der einzelnen Bäume soll 10 m betragen. Geeignete Laubbaumarten sind der Pflanzliste unter Ziffer 7.6 b) zu entnehmen. Dabei sind nur Bäume mit der Kennzeichnung *) zu pflanzen.

7.4 Grünfläche –privat- im Südwesten des Plangebietes
(mit integrierten Versickerungsflächen, randlichem Pflanzstreifen und Einzelbäumen)

Es ist ein randlicher Gehölzstreifen um eine Extensivmähweide im Inneren der Grünfläche anzulegen. Nur im nördlichen Bereich wird aufgrund der Entwässerungsanlagen der Gehölzstreifen ausgespart. Die darin anzupflanzenden Sträucher sollen zu Gruppen von drei bis fünf Exemplaren einer Art und im Abstand von 1x1 m gepflanzt werden. Von der Innenseite des Pflanzstreifens sind insgesamt zwei Reihen (Sträucher) in einem Abstand von 1 m, beginnend 0,5 m hinter der innenliegenden Grenze des Pflanzstreifens, anzupflanzen, sodass an der Außenseite ein unbepflanzter Streifen von 1,50 m Breite verbleibt. Dadurch wird ein Pflanzstreifen von 3 m Breite erzielt. Dabei sind mindestens drei unterschiedliche Arten zu verwenden. Es ist je 10 m lfd. Pflanzstreifen ein Laubbaum (Hochstamm) im nördlichen und südlichen Bereich, zu pflanzen. Eine seitliche Verschiebung der dargestellten Baumstandorte ist zulässig, soweit dies durch die Lage von Leitungen, Zufahrten, o.ä. begründet ist. Eine Unterschreitung der Anzahl der festgelegten Bäume ist nicht zulässig. Geeignete Gehölze können der Artenliste unter 7.6 entnommen werden.

Ferner wird festgesetzt, dass

- a) die private Grünfläche dauerhaft extensiv zu bewirtschaften ist
- b) innerhalb der privaten Grünfläche keine bodenverbessernden Maßnahmen (mineralische oder organische Düngung; Veränderung des Wasserregimes außer das durch die Ableitung des Niederschlagswassers und solches aus der Kleinkläranlage) vorgenommen werden dürfen
- c) kein Bodenumbruch vorgenommen werden darf
- d) keine Nachsaat vorgenommen werden darf
- e) keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen
- f) etwaige Mahd erst nach dem 15.07 j.J. vorgenommen werden darf
- g) die Standweide mit maximal 3 GVE/ha durchgeführt werden darf
- h) keine Winternutzung stattfinden darf
- i) innerhalb der Grünfläche das geplante Entwässerungskonzept umgesetzt werden darf
- j) im südlichen Bereich zwei Lücken, mit jeweils max. 5 m Breite, in der Hecke für die bewirtschaftungsnotwendigen Zuwegungen verbleiben dürfen.

7.5 Grünordnerische Gestaltung der nicht versiegelbaren (Rest-)Flächen
(ohne zeichnerische Zuordnung)

Die nicht versiegelbaren (Rest-)Flächen des Gewerbegebietes sind gärtnerisch zu gestalten.

7.6 Artenliste für Pflanzungen

- a) Sträucher (Mindestpflanzgröße v.Str., o.B., Höhe 60-100 cm) – wahlweise geeignete Forstware

(z.B.)

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

- b) Mindestpflanzgröße Hochstämme 3xv, m.B., StU 16-18 cm

(z.B.)	
*) Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
*) Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
*) Sandbirke	<i>Betula pendula</i>

Anmerkungen zu Gehölzpflanzungen

Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen; Ausfälle sind laufend zu ersetzen.

7.7 Durchführungsbestimmungen

Die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 9, Abs. 1a BauGB den durch den Bebauungsplan vorbereiteten, zusätzlichen Eingriffen im Plangeltungsbereich zugeordnet. Die Durchführung, bei Bildung von Bauabschnitten ggf. auch anteilig, hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn des Bauvorhabens. Die Maßnahmenflächen sind anschließend auf Dauer zu pflegen bzw. nach den Vorgaben des Umweltberichtes zu unterhalten.

B. Bauordnungsrechtliche, gestalterische Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO RP)

1. Dachform und Dachneigung:
Für Neubauten ist geneigtes Dach vorgeschrieben, Dachneigung mindestens 15°.
2. Werbeanlagen
Das Anbringen, Aufstellen usw. betriebsfremder Werbeanlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen

(gem. § 9, Abs. 6 BauGB)

1. Anbauverbotszone
Entlang der Landesstrasse L15 ist eine „Anbauverbotszone“ von 20m Breite, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), insbesondere des Teil I, 4. Abschnitt „Anbau an öffentlichen Straßen und Schutzmaßnahmen“ sind zu beachten.
Hochbauliche Anlagen sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig, ebenso Werbeanlagen, die nicht den Ort der Leistung betreffen. Es dürfen keine Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer durch potentielle Hindernisse, durch Blendwirkung von Beleuchtung o.ä. oder in sonstiger Weise erfolgen.
2. Sichtdreiecke
Die Zufahrt zur Landesstraße L15 ist verkehrsgerecht zu unterhalten und die dort –nachrichtlich- dargestellten Sichtdreiecke sind von Bebauung, Aufwuchs und sonstigen Sichthindernissen über 0,60 m Höhe, bezogen auf die jeweilige Fahrbahnhöhe, dauerhaft freizuhalten.

D. Hinweise und Empfehlungen

1. Sofern sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben sollten, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier umgehend zu informieren.
2. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
3. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier - Rheinisches Landesmuseum) anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG; in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) -in der zurzeit geltenden Fassung-) ist bei Erdbewegungen zu beachten.
4. Das Entwässerungskonzept zur Regelung der Wasserbeseitigung (siehe obige Festsetzungen unter A.5.) ist Anlage zum Bebauungsplan.
5. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Baugrunduntersuchung nach der DIN 1054 wird empfohlen.
6. Sofern die öffentliche Wasserversorgung für eine ausreichende Löschwassermenge nicht ausreichen sollte, sind bei Bauvorhaben jeweils geeignete Maßnahmen zu einer ausreichenden Löschwasserbevorratung im Plangebiet vorzusehen.

Stand: Febr. 2014

\\.\TF Lützkampen Im Lennchen.doc